

## **In der Senatssitzung am 21. Juni 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

17.06.2022

### **3. Neufassung**

#### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.06.2022**

#### **„Kostenerstattung für Übernahme von Aufgaben der obersten Landesbehörde durch die Stadtgemeinde Bremerhaven“**

##### **A. Problem**

Seit Beginn der Kriegshandlungen sind 9.644 Vertriebene aus der Ukraine im Land Bremen angekommen (Stand 10.06.2022). 7.603 Personen sind davon im Land Bremen verblieben und befinden sich in privater oder öffentlicher Unterbringung. Die Aufnahme der Menschen erfolgt im Rahmen des § 24 AufenthG. Dazu wurde vom Europäischen Rat die Richtlinie 2001/55/EG, die sogenannte Massenrichtlinie, in Kraft gesetzt. Dadurch entstehen unmittelbar unabwiesbare Auswirkungen auf den Haushalt, vornehmlich im Bereich der Sozialleistungen.

Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der sog. Massenzustrom-Richtlinie, demnach erhalten Geflüchtete aus der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis nach dem § 24 Abs. 1 AufenthG und werden entsprechend nach § 16 AsylG (hilfsweise nach § 49 AufenthG) erkennungsdienstlich behandelt. Nach § 3 AufnG ist das Land Bremen für die Erstaufnahme von Personen im Rahmen des § 24 AufenthG zuständig. Demnach werden geflüchtete Menschen stets zuerst an die Landeserstaufnahmestelle verwiesen. Dort erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung, das Aufnahmeverfahren, die gesundheitliche Erstuntersuchung, ggf. die Verteilung in andere Bundesländer sowie – bei Verbleib in Bremen – die Einleitung des Asylverfahrens beim BAMF – Außenstelle Bremen. Erst nach Bearbeitung dieser Aufgaben auf Landesebene erfolgt die landesinterne Verteilung in die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Bislang wurde jedoch, aufgrund der hohen Dynamik des Zugangsgeschehen und einer besonderen Rechtslage, von der üblichen Praxis und entsprechender Aufgabenzuständigkeit abgewichen. Die aus der Ukraine geflüchteten Menschen sind sowohl in den Landeserstaufnahmestellen (geographisch verortet in der Stadtgemeinde Bremen) als auch direkt in der Stadtgemeinde Bremerhaven angekommen. Die Personen, die direkt in der Stadtgemeinde Bremerhaven angekommen sind, wurden dort unmittelbar aufgenommen. Ein solches Verfahren wurde grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet gewählt. Aufgrund der hohen Zahl an Zugängen sollten es auch den Kommunen und Landkreise ermöglicht werden, die Aufnahme und Versorgung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine direkt zu organisieren.

Geflüchtete aus der Ukraine werden nach § 16 AsylG (hilfsweise nach § 49 AufenthG) erkennungsdienstlich behandelt. Für die Aufnahme nach § 16 AsylG sowie nach § 49 AufenthG ist im Land Bremen die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zuständig. Daraus ergibt sich weiter die Zuständigkeit für die Aufnahme in das Ausländerzentralregister und für die Zuweisung und Verteilung (§ 1 Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden nach dem Aufnahmegesetz).

Die gesetzliche Grundlage für die gesundheitliche Erstuntersuchung stellt § 62 AsylG dar. Danach sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Zuständig wäre die oberste Landesgesundheitsbehörde beziehungsweise die von ihr bestimmte Stelle. Da das Asylgesetz im Anwendungsbereich des § 24 AufenthG jedoch gesperrt ist (§ 32a AsylG),

verbleibt es grundsätzlich bei einer allgemeinen infektionshygienischen Überwachung der Unterbringungseinrichtung (§ 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG).

Die aufgenommenen Personen haben ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind (§ 36 Absatz 4 IfSG). Andernfalls sind sie verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden (§ 36 Abs. 5 IfSG). Machen die Landes- oder Bundesregierung nicht von weitergehender Regelung kraft der ihnen erteilten Verordnungsmächtigung Gebrauch (§ 36 Abs. 6, 7 IfSG), verbleibt es im Anwendungsbereich des § 24 AufenthG dabei.

Die beschriebenen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge werden während der Erstaufnahme in den Landeserstaufnahmestellen erbracht. Untersuchungen nach dem Infektionsschutzgesetz obliegen ebenfalls der Zuständigkeit Landesbehörde, in diesem Fall SGFV.

Um eine angemessene Versorgung der Flüchtlinge angesichts der nicht hinreichenden Kapazitäten der senatorischen Behörde zu gewährleisten, wurde vereinbart, dass der Magistrat Bremerhaven der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei der Erstaufnahme Amtshilfe leistet.

Die Stadtgemeinde Bremen hingegen übernimmt keine Aufgabenzuständigkeiten für das Land Bremen, da die Erstaufnahme durch die Landeserstaufnahmestelle gewährleistet wird und dort, wie auch in der üblichen Praxis, die Aufgaben der Gesundheitsvorsorge sowie der Registrierung übernommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Lösung vorgeschlagen.

## **B. Lösung**

Die Menschen aus der Ukraine, die direkt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ankommen, werden dort versorgt, untergebracht und gemäß der Vorgaben und Verpflichtungen betreut. Alle im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung zu tragenden Ausgaben trägt in einem ersten Schritt die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport schlägt dazu vor, in einem zweiten Schritt eine Kostenerstattung für folgende Leistungen für die Stadtgemeinde Bremerhaven, die auf Grundlage des § 3 AufnG und § 16 AsylG, sowie nach § 49 AufenthG eigentlich von Land Bremen zu tragen gewesen wären, vorzunehmen:

- a) Erstaufnahme entsprechend § 3 AufnG: dies umfasst die Herrichtung/ Erstaussstattungen und Anmietung sowie den Betrieb von Unterkünften bzw. Wohnungs- und Zimmermieten für den Zeitraum des Aufenthalts der ersten drei Monate. Dies ist der Zeitraum, den die Geflüchteten theoretisch in einer Landesaufnahmeeinrichtung verbracht hätten.
- b) Registrierung nach § 16 AsylG (hilfsweise nach § 49 AufenthG): dies umfasst die erkennungsdienstliche Behandlung und die Aufnahme im Ausländerzentralregister.
- c) Gesundheitliche Erstuntersuchung: die gesundheitliche Erstuntersuchung beinhaltet eine körperliche Untersuchung, ggf. eine Untersuchung / Versorgung von Schwangeren, eine Überweisung zum Röntgen-Thorax sowie die Erhebung des Impfstatus bzw. die Durchführung von Impfungen (inkl. Covid-19)
- d) Transferleistungen (AsylbLG): für den Zeitraum des Aufenthalts der ersten drei Monate der Geflüchteten (max. bis 1. Juni 2022, da dann eine Leistung nach dem SGB II vorgesehen ist)

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Durch die Maßnahme entstehen der Stadtgemeinde Bremerhaven Ausgaben, die originär im Landeshaushalt zu tragen gewesen wären. Die in Bremerhaven entstehenden Ausgaben sind daher Bremerhaven zu erstatten. Es handelt sich um unabweisbare, gesetzlich begründete Ausgaben, die in den Sozialleistungen zu tragen sind. Die Ausgaben werden in separaten Haushaltsstellen erfasst.

Seit Beginn wurden nach Mitteilung der Stadtgemeinde Bremerhaven bisher (Stichtag: 31.05.2022) rund 5,23 Millionen Euro verausgabt, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Transferleistungen: 1,95 Mio. Euro,
- Unterbringung: 2,33 Mio. Euro,
- Personalkosten: 0,2 Mio. Euro,
- Sonstiges: 0,75 Mio. Euro.

Der Betrag ist in das Controlling 1-4/2022 noch nicht eingeflossen, da im Rahmen der Erstellung dazu noch keine hinreichenden Erkenntnisse vorlagen. Der Betrag wird bei der Abrechnung durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport geprüft. Aufgrund der andauernden Vorleistung Bremerhavens wird ein Abschlag in Höhe von 60 % der angenommenen Ausgaben ausgezahlt.

Die haushaltsmäßigen Bedarfe sind primär über die Sozialleistungen abzudecken. Über die Entwicklung der Sozialleistungen und etwaige Handlungsbedarfe wird fortlaufend im Controlling berichtet.

Von der Maßnahme sind flüchtende Menschen unabhängig ihrer Geschlechterzuordnungen o.ä. betroffen. Ein großer Anteil der Geflüchteten besteht jedoch aus Frauen. Diesem Umstand muss bei der Ausgestaltung Rechnung getragen werden.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt, dass der Stadtgemeinde Bremerhaven diejenigen Ausgaben zu erstatten sind, die infolge der Wahrnehmung von Aufgaben für das Land im Rahmen des Zugangs von Menschen aus der Ukraine ab dem 24.2. entstanden sind und bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport um Umsetzung.